

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.346/0002-I 7/2013**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Alexandra PinterBundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden;  
Verordnung der Bundesregierung zur Festlegung der Rechtsträger gemäß § 2b Bundesfinanzierungsgesetz (Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger - BFinVRT);

GZ: BNF-111100/0001-II/1/2013

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 11.1.2013 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu den im Gegenstand genannte Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Der geplante § 2b des Bundesfinanzierungsgesetzes und die vorgeschlagene „Bundesfinanzierungsverordnung – Rechtsträger“ scheinen darauf hinauszulaufen, dass eine Art „Spekulationsverbot“ für alle im Anhang der genannten Verordnung genannten Rechtsträger verankert wird. Dazu regt das Bundesministerium für Justiz an, mit der Frage, ob der Bund allgemein für eine derartige Regelung zuständig ist und ob die Kompetenz zur Regelung der „Organisation“ der betreffenden Rechtsträger auch die Verankerung eines derartigen „Spekulationsverbots“ decken kann, zuständigkeitshalber den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts zu befassen.

Verfassungsrechtliche Fragen, die noch geklärt werden sollten, dürfte aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz auch die Einbeziehung der Rechtsanwalts- und Notariatskammern (ebenso wie jene des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Österreichischen Notariatskammer) in den vorgeschlagenen Kreis der von § 2b Bundesfinanzierungsgesetz erfassten juristischen Personen aufwerfen. Diese Maßnahme scheint doch in einem beträchtlichen Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich

gewährleisteten anwaltlichen und notariellen Selbstverwaltung zu stehen. Dies gilt insbesondere auch für die jeweiligen kammereigenen Versorgungseinrichtungen und die damit im Zusammenhang eingehaltenen Veranlagungsgrundsätze und -strategien. Vor diesem Hintergrund erscheint nicht zuletzt auch die sinngemäße Anwendbarkeit des vorgeschlagenen § 2a Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz (und die darin vorgesehenen Berichts- und Auskunftspflichten) problematisch.

Zur Anführung des Vereins VertretungsNetz im Anhang der geplanten Verordnung stellt sich überdies grundsätzlich die Frage, ob dessen Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt: Es handelt sich an sich um einen privatrechtlich organisierten Verein, auf den das Vereinsgesetz anzuwenden ist. Das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) regelt lediglich die Eignungsfeststellung, die Aufgaben und die Finanzierung der Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung, nicht aber deren Organisation im engeren Sinn. Wenn man in diesem Bundesgesetz einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für die Aufnahme in die Liste der Rechtsträger sehen sollte, wäre es jedenfalls inkonsequent, dass nur der Verein VertretungsNetz, nicht aber die drei anderen derzeit geeigneten Vereine (Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung; Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung; Institut für Sozialdienste – Sachwalterschaft, Bewohnervertretung und Patientenanwaltschaft) im Sinn des § 1 VSPBG angeführt werden.

Wien, 23. Jänner 2013

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt